

Niederschrift über die Sitzung des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und KulturausschussesTeil A - ÖFFENTLICHE SITZUNG
(beschließend)

Einladung/Bekanntmachung am 12.07.2017

Sitzung am 18.07.2017 - lfd. Nr. 1 bis 9

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01	Hones, 2. Bgm.	X		
02	Dr. Bauer	X		
03	Gindert	X		
04	Dr. Holley	X		
05	Klarnet	X		
05	Lampart	X		
06	Romir	X		
08	Schützel	X		1 – 2.1
09	Stolze	X		
10	Vorburg	X		
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
insgesamt		10		

Beschlussfähig: ja

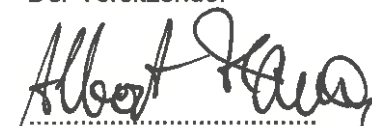
Gäste:

lfd. Nr.
lfd. Nr.
lfd. Nr.

Bemerkungen:

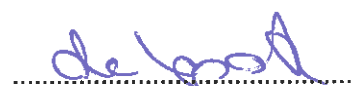
Markt Schwaben, 19.07.2017

Der Vorsitzende:



 Hones, 2. Bürgermeister

Die Schriftführerin:



 de Laporte

Sitzungsablauf:

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.10 Uhr

1 **Eröffnung der Sitzung**

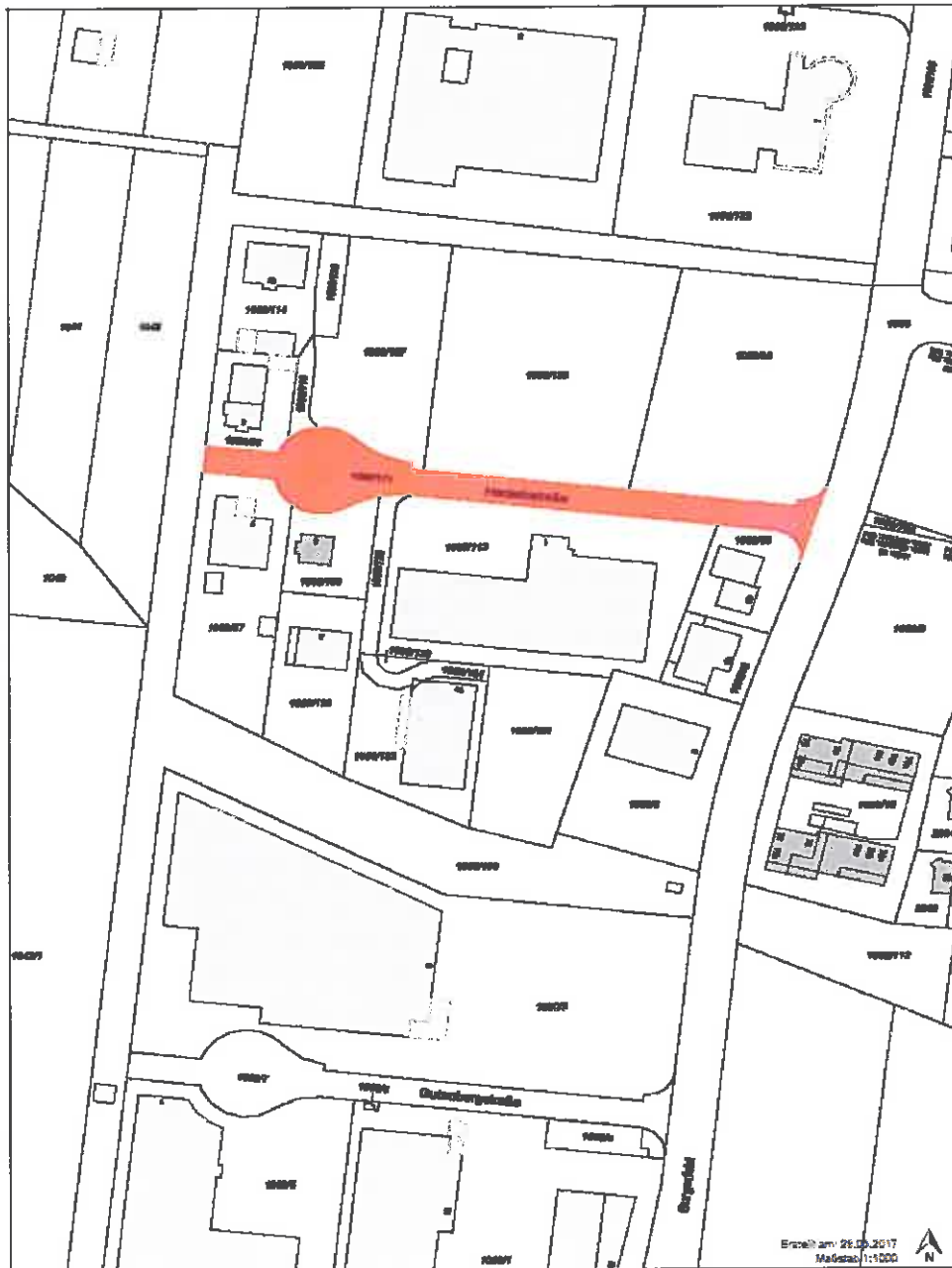
2. Bürgermeister Albert Hones stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2 **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);**

2.1 **Widmung der Henleinstraße;**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Die im Lageplan rot gekennzeichnete Henleinstraße (FSt.Nr. 1060/111, Gemarkung Markt Schwaben) ist im Bebauungsplan Bürgerfeld als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Straße ist hergestellt und hat die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Der Markt ist Eigentümer der Henleinstraße und hat damit das nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG erforderliche Verfügungsrecht.



Beschluss:

Die Henleinstraße bestehend aus der Flurnummer 1060/111 wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Straßenbezeichnung:	Henleinstraße
FISr.Nr.:	1060/111
Anfangspunkt:	Einmündung in die Straße Bürgerfeld
Endpunkt:	Ostgrenze des Grundstücks FISr.Nr. 1060/109 in Höhe der Henleinstraße
Länge:	0,175 km

Straßenbaulast: Auf der gesamten Länge
der Markt Markt Schwaben

Widmungsbeschränkungen: keine

Abstimmung:

Anwesend:	9
Für den Beschlussvorschlag:	9
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

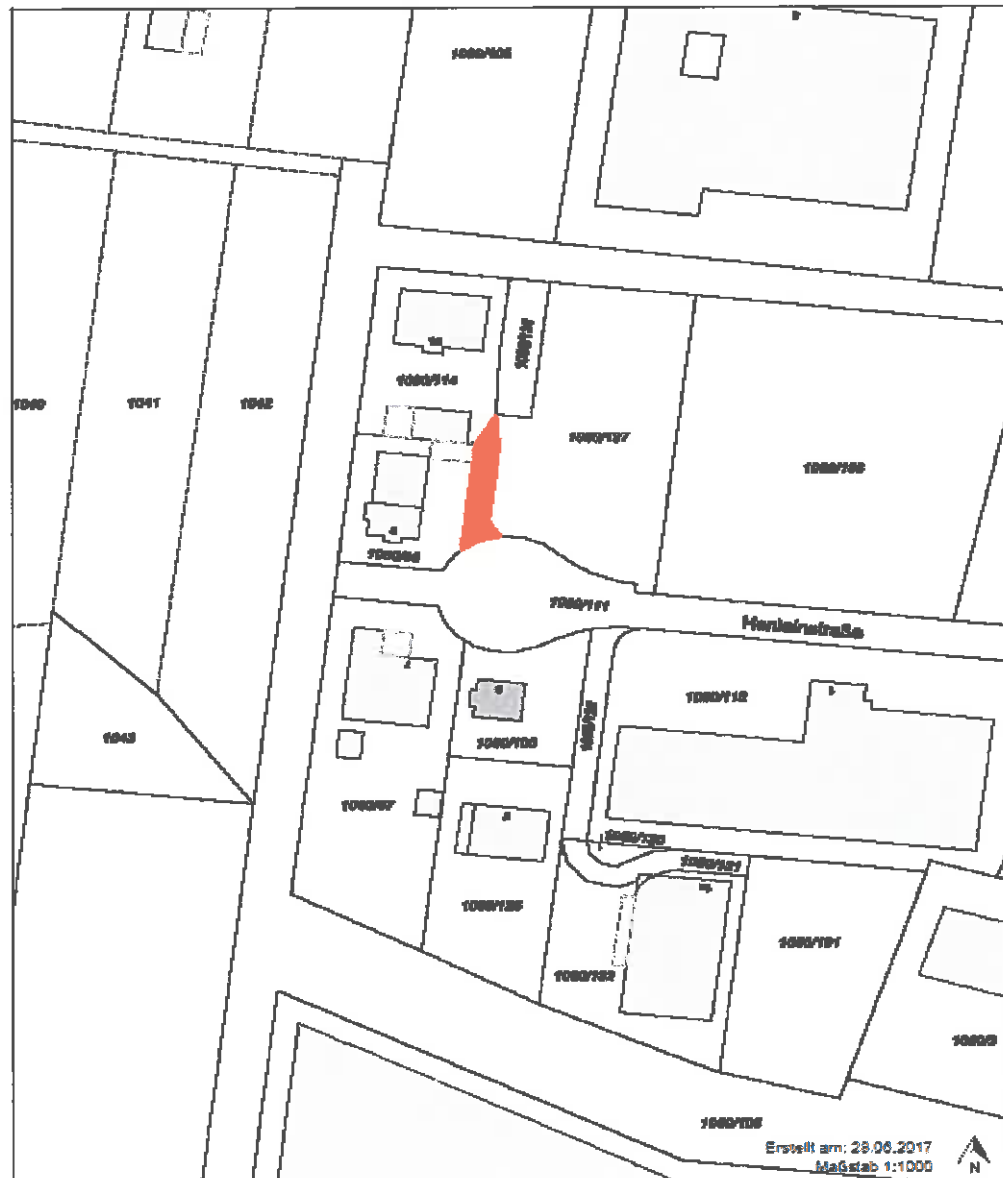
2.2 **Widmung der in nördlicher Richtung von der Henleinstraße abgehenden**

Stichstraße:

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Die Lageplan rot gekennzeichnete, in nördlicher Richtung von der Henleinstraße abgehende Stichstraße (FSt. Nr. 1060/110, Teil der Henleinstraße) ist im Bebauungsplan Bürgerfeld, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Straße ist hergestellt und hat die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Der Markt ist Eigentümer dieser Stichstraße und hat damit das nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG erforderliche Verfügungsrecht.



Beschluss:

Die in nördlicher Richtung von der Henleinstraße abgehende Stichstraße bestehend aus der Flurnummer 1060/110 wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Straßenbezeichnung:	Nördliche Stichstraße an der Henleinstraße
FISt.Nr.:	1060/110
Anfangspunkt:	Einmündung der Stichstraße in die Henleinstraße auf FISt.Nr. 1060/111
Endpunkt:	Südostecke FISt.Nr. 1060/114
Länge:	0,028 km
Straßenbaulast:	Auf der gesamten Länge der Markt Markt Schwaben

Widmungsbeschränkungen: keine

Abstimmung:

Anwesend: 10
Für den Beschlussvorschlag: 10
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

2.3

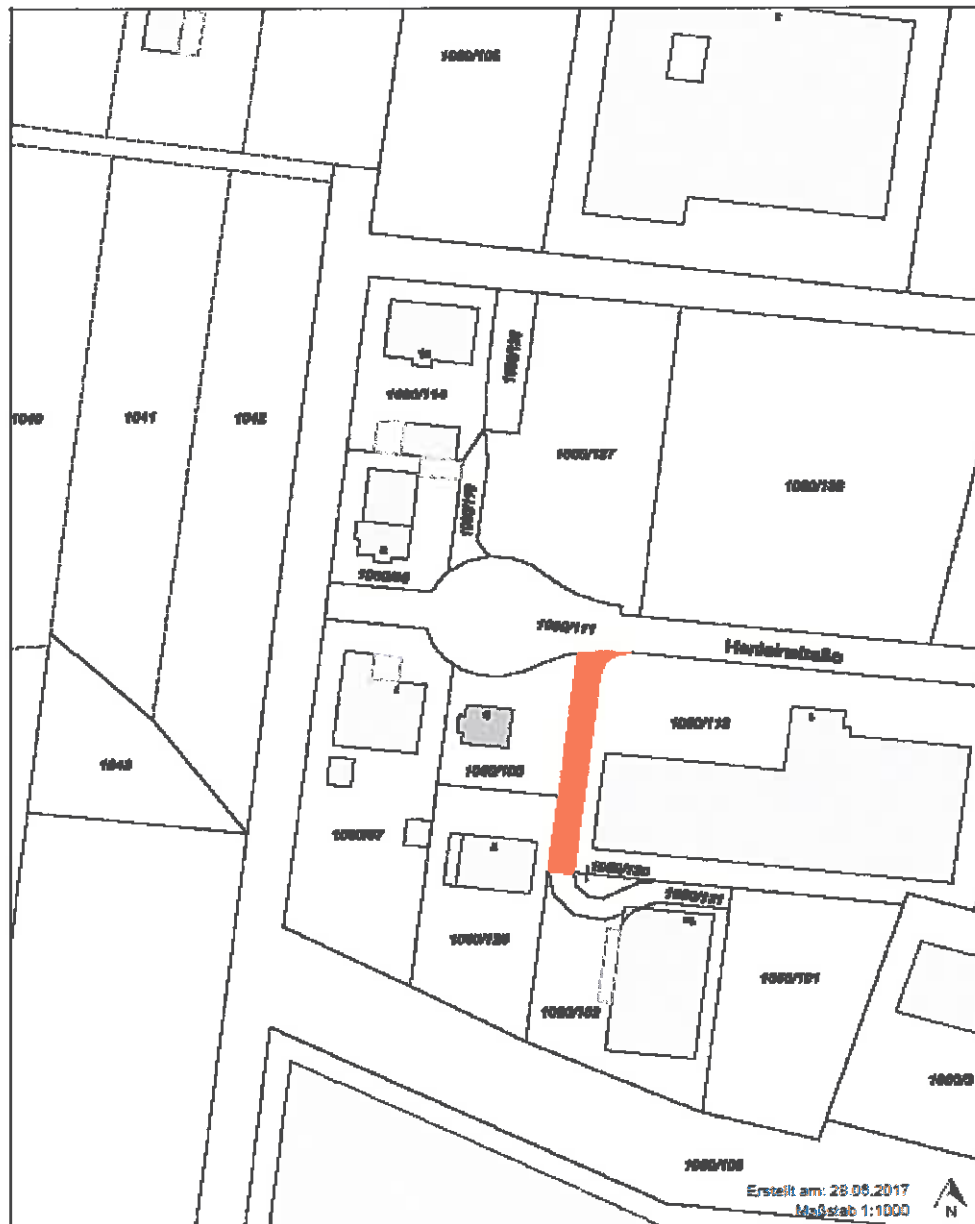
Widmung der in südlicher Richtung von der Henleinstraße abgehenden

Stichstraße:

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Die im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnete, in südlicher Richtung von der Henleinstraße abgehende Stichstraße (FSt.Nr. 1060/128, Teil der Henleinstraße) ist in der 5. Änderung des Bebauungsplanes Bürgerfeld, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Straße ist hergestellt und hat die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Der Markt ist Eigentümer dieser Stichstraße und hat damit das nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG erforderliche Verfügungsrecht.



Beschluss:

Die in südlicher Richtung von der Henleinstraße abgehende Stichstraße bestehend aus der Flurnummer 1060/128 wird gemäß Art .6 Abs. 1 i.V.m.Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Straßenbezeichnung:	Südliche Stichstraße an der Henleinstraße
FSt.Nr.:	1060/128
Anfangspunkt:	Einmündung der Stichstraße in die Henleinstraße auf FSt. Nr. 1060/111
Endpunkt:	Einmündung in den Privatweg FSt.Nr. 1060/131
Länge:	0,051 km

Straßenbaulast: Auf der gesamten Länge
der Markt Markt Schwaben

Widmungsbeschränkungen: keine

Abstimmung:

Anwesend: 10

Für den Beschlussvorschlag: 10

Gegen den Beschlussvorschlag: 0

3

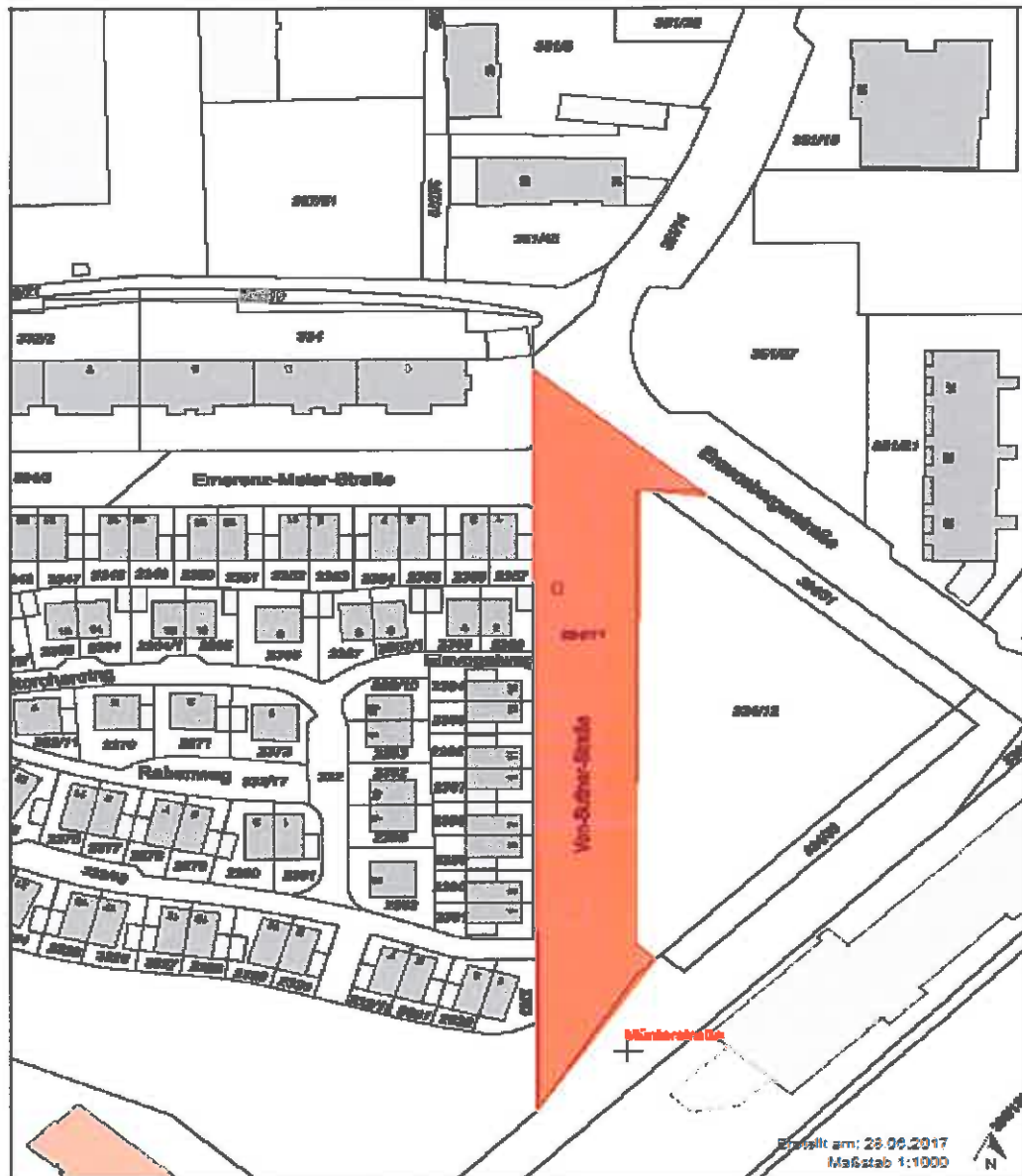
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG):

Widmung der Von-Suttner-Straße

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Die im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnete Von-Suttner-Straße (Teilfläche der FSt.Nr. 324/11, Gemarkung Markt Schwaben) ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 80 des Marktes Markt Schwaben für das Gebiet "Burgerfeld - Teilgebiet zwischen Enzensbergerstraße, Von-Suttner-Straße und Münterstraße" als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Straße ist hergestellt und hat die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Der Markt ist Eigentümer der Von-Suttner-Straße und hat damit das nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG) erforderliche Verfügungsrecht.



Beschluss:

Die Von-Suttner-Straße bestehend aus einer Teilfläche der FIST.Nr. 324/11 wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Straßenbezeichnung	Von-Suttner-Straße
Fist.Nr.	Teilfläche aus FIST.Nr. 324/11
Anfangspunkt:	Einmündung in die Enzensbergerstraße im Norden
Endpunkt:	Einmündung in die Münterstraße im Süden
Länge:	0,150 km
Straßenbaulast:	Auf der gesamten Länge der Markt Markt Schwaben
Widmungsbeschränkungen:	keine

Abstimmung:

Anwesend:	10
Für den Beschlussvorschlag:	8
Gegen den Beschlussvorschlag:	2

4

Sanierung Melbergasse:

Umgestaltung in einen Geh- und Radweg von Haus Nr. 5 zur Färbergasse
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Im Rahmen von Kanal- und Straßensanierungsarbeiten wird laut Planung der Tiefbauabteilung die Melbergasse in diesem Jahr erneuert. Damit ergibt sich die Möglichkeit, die verkehrsrechtliche Situation zu überdenken, zu optimieren und baulich entsprechend zu gestalten.

Die Melbergasse – an ihrer schmalsten Stelle keine drei Meter breit – wurde bereits mit verkehrsrechtlicher Anordnung des Landratsamtes Ebersberg aus dem Jahr 1969 für den Fahrzeugverkehr gesperrt. Den Unterlagen lässt sich entnehmen, dass die Gasse damals erstmalig asphaltiert wurde. Derzeit ist an der Einmündung zur Färbergasse ein Sperrpfosten gesetzt, der allerdings in den Wintermonaten wegen der Durchfahrt für den Winterdienst entfernt wird. Außerdem ist die Gasse mit den entsprechenden Verkehrszeichen für die Durchfahrt gesperrt. Leider wird die Gasse dennoch immer wieder von Autos befahren. Das ist besonders ärgerlich, seitdem die neuen Wohnungen dort entstanden sind und bezogen wurden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Melbergasse ab Haus Nummer 5 in Richtung Färbergasse in einen Geh- und Radweg umzugestalten. Aus Richtung Ebersberger Straße muss die Zufahrt für die Anwohner einschließlich der Bewohner des Hauses Nr. 5 gewährleistet bleiben. Durch die Erneuerung der Straße ergibt sich nun die Möglichkeit, die bauliche Gestaltung der Straße entsprechend anzupassen. Wie dies konkret erfolgen kann – angesichts der geringen Breite bleibt hier allerdings wenig Spielraum, da der Geh- und Radweg eine Mindestbreite von 2,50 m haben muss – ist mit der Tiefbauabteilung noch zu klären. Die verkehrsrechtliche Umsetzung ist in der beigefügten Anlage dargestellt. Auch im Rahmen der diesjährigen Verkehrsschau am 15.06.2017 wurde die Umgestaltung in einen Geh- und Radweg durch Polizei und Landratsamt befürwortet.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beauftragt die Verwaltung, zunächst zu prüfen, ob die Melbergasse als Fahrradstraße ausgewiesen werden kann. Die Entscheidung ist zurückgestellt.

Abstimmung:

Anwesend:	10
Für den Beschlussvorschlag:	10
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

5

Im Angerl:

Errichtung eines Geh- und Radweges in der Verbindung zur Landgerichtsgasse
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Im Rahmen der Straßensanierung rund um den Weißgerberweg wurde u.a. auch die Straße Im Angerl neu angelegt. Dies eröffnet die Möglichkeit, der Verbindung zwischen der Landgerichtsgasse Richtung Kistlerweg eine neue Funktion zu geben. In den vergangenen Jahren nutzten zahlreiche Autofahrer den Weg über Am Fischergrieß, Weißgerberweg, Nagelschmiedgasse aber auch über Im Angerl als Schleichwege Richtung Bahnhof. Gerade morgens, wenn dort auf den in weiten Teilen ohne Gehweg angelegten Straßen Schulkinder, Radfahrer und Fußgänger unterwegs sind, treffen sie alle in den engen Straßen mit den Autos zusammen.

Bereits durch die Verengung der Nagelschmiedgasse ist es zu einer deutlich spürbaren Verlangsamung des Verkehrs gekommen. Wenn alle Baumaßnahmen abgeschlossen sind, werden gerade in diesem Bereich die erforderlichen Beschilderungen sowie auch ein Verkehrsspiegel installiert, um die schwer einsehbare Einmündung zu entschärfen. Eine weitere Maßnahme zur Beruhigung des Verkehrs in diesem Bereich kann sein, die Verbindung Im Angerl von der Landgerichtsgasse zum Kistlerweg für den motorisierten Fahrzeugverkehr zu sperren und als Geh- und Radweg lediglich für Fußgänger und Radfahrer frei zu geben. Im Zuge der Baumaßnahmen wurden bereits vorsorglich Bodenröhren für das Einsetzen von Sperrpfosten gesetzt.

Bereits 1990 wurde aufgrund häufiger Beschwerden wegen Abkürzungsverkehrs eine Sperrung des Kistlerweges angeordnet. Heute findet sich dort eine VZ 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge aller Art) mit ZZ Anlieger frei. Auch Im Angerl und die Seifensiedergasse sind in weiten Teilen als Verkehrsberuhigter Bereich angeordnet.

Seitdem die Feuerwehr nicht mehr im alten Gebäude im Rathaus untergebracht ist, besteht keine zwingende Notwendigkeit mehr, die Durchfahrt Richtung Kistlerweg von der Landgerichtsgasse zu befahren. Die Anfahrt zum Seniorenwohnheim erfolgt über die Trappentreustraße bzw. die Seifensiedergasse von der Bahnhofstraße aus. Zudem kann die Feuerwehr, falls nötig, die Poller im Ernstfall zügig entfernen.

Beschluss:

Der Umwelt-, Sozial-, Kultur- und Verkehrsausschuss beschließt, die Straße Im Angerl von der Einmündung Landgerichtsgasse Richtung Kistlerweg in einen Geh- und Radweg umzuwandeln. Die Absperrung erfolgt durch Poller.

Abstimmung:

Anwesend:	10
Für den Beschlussvorschlag:	2
Gegen den Beschlussvorschlag:	8

- abgelehnt -

6

Antrag auf Errichtung einer Boule-Bahn beim Schloss:

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Im April ist von Herrn Patin ein Antrag auf Errichtung einer Boule-Bahn eingegangen, um das Freizeitangebot in Markt Schwaben zu erweitern. Beim Boule-Spiel handelt es sich um eine Kugelsportart aus Frankreich.

Diese Bahn soll positiv zur Kommunikation und geselligen Beisammensein von Jung und Alt anregen. Es gibt bereits Boule-Bahnen in Ottenhofen, Anzing und Forstinning.

Als Standort schlägt Herr Patin in seinem Antrag den Schloßgarten vor. Dieser ist aus unserer Sicht allerdings kein geeigneter Standort, da sich direkt daneben das Kriegerdenkmal befindet und der Bereich rund um das Schloss und Rathaus für unterschiedliche Veranstaltungen übers Jahr genutzt werden (z. B. Maibaumfest). Für die Boule-Bahn wird eine Fläche von ca. 12,5 m x 8 m benötigt. Rund um das Kriegerdenkmal stehen zudem Bäume, die aufgrund der Bodenverdichtung stark in Mitleidenschaft gezogen würden. Eine Nutzung der Boule-Bahn im Schloßgarten müsste ferner auf Zeiten nach Büroschluss gelegt werden, da diese Lärmquelle während der Bürozeiten ausgeschlossen werden sollte. Ein ansprechender und thematisch passender Standort wäre im Sportpark Markt Schwaben. Hier gibt es bereits ein großes Freizeitangebot.

In den oben genannten Gemeinden wurde unterschiedlich mit dem Bau der Boule-Bahnen umgegangen. In Ottenhofen wird die Bahn vom örtlichen Sportverein „DJK“ finanziert und unterhalten. Hier trifft sich regelmäßig eine Gruppe zum Boule spielen. In Forstinning wurde der Bau über die Gemeinde finanziert. Der Unterhalt der Bahn liegt beim „Mach-mit Verein“. Von Anzing gab es leider bis Redaktionsschluss keine Rückmeldung. Es wird versucht, diese Informationen in der Sitzung nachzureichen. Die Kosten einer Realisierung liegen bei ca. 3.000 €, welche im Haushalt 2017 nicht berücksichtigt wurden.

Es ist nicht bekannt, wie das Angebot einer Boule-Bahn in Markt Schwaben angenommen werden würde.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt, die Gemeinde damit zu beauftragen, auf der Westseite des Rathauses oder in der Ortsmitte eine geeignete Fläche zur Errichtung einer Boule-Bahn zu suchen. Die Breite der Bahn ist auf drei Meter zu begrenzen. Der Bau sowie der Unterhalt der Boule-Bahn obliegen den interessierten Boule-Spielern.

Abstimmung:

Anwesend:	10
Für den Beschlussvorschlag:	10
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

7

Wiedereinführung eines absoluten Haltverbots in der Bahnhofstraße – Antrag;

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Im Rahmen der Verkehrsschau am 01.07.2015 wurde u.a. die Bahnhofstraße begangen. Ziel einer Verkehrsschau ist dabei vor allem, die verkehrsrechtlich korrekte Aufstellung der Verkehrszeichen zu überprüfen.

In der Bahnhofstraße wurde festgestellt, dass auf der nördlichen Seite der Garageneinfahrt zu Haus Nummer 47 ein VZ 283 (Absolutes Haltverbot) aufgestellt war. Das Haltverbot zog sich über die ganze Bahnhofstraße Richtung Geltinger Straße bis zur Einfahrt zum Parkplatz an der Fußgängerbrücke über die Bahn. Entlang der Bahnhofstraße verläuft zudem auf Höhe der nord-/östlichen Straßenseite entlang der Häuser 53 bis 47 ein Parkstreifen. Auf diesem Parkstreifen war durch die VZ 283 kein Parken erlaubt.

Im Rahmen der Verkehrsschau wurde zum einen festgestellt, dass durch Versetzen der Verkehrszeichen einige zusätzliche Parkplätze geschaffen werden können. So wurde das VZ 283 zunächst auf Höhe Haus Nr. 55 gesetzt, dann aber nach zahlreichen Protesten, dass es durch die Straßenverengung zu erheblichen Staus komme, auf Höhe Haus Nr. 53 versetzt.

Dadurch konnten vier bis fünf zusätzliche Parkplätze in der Bahnhofstraße geschaffen werden.

Allerdings bedeutet das, dass die Garageneinfahrt der Antragsteller nun nicht mehr in den Haltverbotsbereich eingeschlossen ist und dadurch leider häufig Autofahrer die Einfahrt blockieren. Dies hat u.a. auch den Grund, weil der Bordstein an dieser Stelle noch nicht abgesenkt ist und möglicherweise der eine oder andere Autofahrer meint, an dieser Stelle noch parken zu dürfen. Allerdings ist in der Straßenverkehrsordnung (StVO) in § 12 Abs. 3 Ziffer 3 klar geregelt, dass das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten nicht erlaubt ist – was sich im Übrigen von selbst verstehen sollte. Damit hat dieses Verbot Vorrang vor einem nicht abgesenkten Bordstein.

Ein Rückbau des Bordsteines bis zur tatsächlichen Einfahrtsgrenze wurde dem Antragsteller angeboten. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Dies haben die Antragsteller aber abgelehnt. Sie beantragen nun, das Haltverbot wieder an den ursprünglichen Platz nordöstlich der Einfahrt zu versetzen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass niemand einen Anspruch darauf hat, in einem Zug in seine Einfahrt ein- oder auch auszufahren. In ständiger Rechtsprechung ist festgestellt, dass man sich bei schlechter Einsehbarkeit heraustasten muss oder sich gar eines Einweisers bedienen muss. Dies gilt auch für die Antragsteller. Allerdings ist verständlich, dass die Rücksichtslosigkeit der Autofahrer mehr als ärgerlich ist. Hier ist aber rechtlich ebenso eindeutig, dass der Bordstein im Einfahrtsbereich der Garage sicherlich KEINE Parkberechtigung bedeutet, sondern vielmehr das Freihalten der Garage Vorrang hat. Dennoch sollte die Einschränkung für die Antragsteller nicht unterschätzt werden.

Die Mitarbeiter der kommunalen Verkehrsüberwachung wurden verstärkt auf diese Situation aufmerksam gemacht. Bei ihren täglichen Kontrollen in der Bahnhofstraße ist ihnen allerdings kein einziges Mal ein Verstoß aufgefallen.

Im Antrag wurden mehrere Lösungsvorschläge unterbreitet, welche wie folgt zu bewerten sind:

Das Setzen von Pollern im Straßenraum ist abzulehnen, da mit ständigen Beschädigungen zu rechnen ist. Zudem ist das Aufstellen von Hindernissen im Straßenraum nach der StVO nicht zulässig.

Bodenmarkierungen gehören nach der StVO ebenfalls zu den Verkehrszeichen. Rein rechtlich besteht keine Veranlassung, etwas zu kennzeichnen, was nach der StVO bereits geregelt ist – nämlich das Parkverbot vor Einfahrten. Zudem sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass mit einer Markierung vor einer privaten Einfahrt ein Präzedenzfall geschaffen wird, der es uns schwermachen wird, zukünftig ähnliche Fälle abzulehnen.

Das Kennzeichnen von konkreten Parkflächen im Seitenstreifen ist hier schwierig, da der Streifen Richtung Geltinger Straße zu schmal ist.

Es bietet sich daher lediglich folgende Lösung an:

- Das VZ 283 wird auf die südöstliche Seite der Garageneinfahrt auf den privaten Grund der Antragsteller versetzt. Dadurch entfallen allerdings vier bis fünf neu geschaffene Parkplätze im Bahnhofsbereich.

Ein Aufstellen an dem ursprünglichen Standort ist laut StVO rechtlich nicht zulässig.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt, das VZ 283 (absolutes Haltverbot) auf der südöstlichen Straßenseite der Bahnhofstraße an Haus Nr. 53 zu belassen. Aufgrund des großen Parkplatzmangels am Bahnhof wird an der südöstlichen Seite zur Garageneinfahrt von Haus Nr. 47 ausnahmsweise eine Bodenmarkung probeweise für die Dauer eines halben Jahres aufgebracht.

Abstimmung:

Anwesend: 10
Für den Beschlussvorschlag: 10
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

8 **Erweiterung der Chronik am Marktplatz – Marktnamen;**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Im Jahr 2015 wurde das Marktkonzept durch den Marktgemeinderat mehrheitlich beschlossen. Seit diesem Zeitpunkt veranstaltet der Markt Markt Schwaben die Vier-Jahreszeiten-Märkte, die Markttermine wurden den Bedürfnissen der heutigen Zeit angepasst.

Die alten Marktnamen und die dafür vorgesehenen Termine sollten aber nicht in Vergessenheit geraten. Sie sind Teil der Geschichte und der Entwicklung Markt Schwabens. Es wird daher angeregt, die Chronik am Marktplatz bei dem Eintrag zum 8. April 1557 um folgenden Eintrag zu erweitern:

„Diese 4 Jahrmärkte sind der
Fastenmarkt (in der Osterzeit nach Aschermittwoch)
Dreifaltigkeitsmarkt (nach Pfingsten)
Michaelimarkt (am Sonntag nach dem 29. September)
Weihnachtsmarkt (4. Advent)“

Die Kosten und die Ausführung für die Ergänzung des Textes übernimmt Herr Rupprich („Markt Schwaben 2030 e. V.“).

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt, die Chronik am Pavillon des Marktplatzes unter dem Eintrag 8. April 1557 um folgenden Eintrag zu erweitern:

„Diese vier Jahrmärkte sind der
Fastenmarkt (in der Osterzeit nach Aschermittwoch)
Dreifaltigkeitsmarkt (nach Pfingsten)
Michaelimarkt (am Sonntag nach dem 29. September)
Weihnachtsmarkt (4. Advent)“.

Kosten und Ausführung übernimmt der Verein „Markt Schwaben 2030 e.V.“ / Herr Rupprich.

Abstimmung:

Anwesend: 10
Für den Beschlussvorschlag: 10
Gegen den Beschlussvorschlag: 0

9 **Informationen und Anfragen**

Der Gehweg entlang der neu geschaffenen Parkplätze am Weißgerberweg sowie zum Hof der ehemaligen Feuerwehr ist an der schmalsten Stelle nur 1,15 m und an der breitesten Stelle 1,35 m breit. Damit ist der Gehweg viel zu schmal. Begegnungsverkehr ist somit nicht möglich.

In der Bahnhofstraße ist das Tempo-30-Verkehrsschild von der Geltinger Straße kommend Richtung Moschee falsch angebracht. Es ist auf Höhe der Auffahrtrampe aufzustellen.

In der Zinngießergasse fehlt nach der Baumaßnahme immer noch die Straßenlaterne an der südlichen Einfahrt Richtung Kurve.

Die Hecke hinter dem neu gebauten Zaun Weißgerbergerweg / Ecke Nagelschmiedgasse überragt bereits die erlaubte Höhe. Die Hecke muss dementsprechend gekürzt werden.